



**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für den Studiengang European Languages, Cultures and Societies in Contact mit  
dem Abschluss Master of Arts  
vom 14. Januar 2026**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang European Languages, Cultures and Societies in Contact mit dem Abschluss Master of Arts. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat am 11. November 2025 die Studienordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 13. Januar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Studienordnung am 14. Januar 2026 genehmigt.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Umfang, Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Prüfungsrechtliche Sonderregelungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten



## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Studienordnung gilt für den kooperativen europäischen Studiengang European Languages, Cultures and Societies in Contact mit dem akademischen Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") und regelt insbesondere Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienabschnitts, der an der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena studiert wird. <sup>2</sup>Weitere verpflichtende Studienabschnitte im Umfang von insgesamt mindestens 60 LP werden an mindestens einer der sechs folgenden europäischen Partnerhochschulen

- University of Poitiers, Frankreich
- University of Coimbra, Portugal
- University of Iași, Rumänien
- University of Pavia, Italien
- University of Salamanca, Spanien
- University of Turku, Finnland

(nachfolgend „die Partnerhochschulen“)

abgelegt mit dem Ziel, das Studium mit einem Mehrfachabschluss zu beenden. <sup>3</sup>Diese Ordnung gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der prüfungsrechtlichen Sonderregelungen gemäß § 6.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG.
- (2) <sup>1</sup>Der Zugang zum Studium setzt zudem die fachliche Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber voraus. <sup>2</sup>Die fachliche Eignung ist nachzuweisen über:
  1. Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Äquivalent) in den Fachgebieten der modernen Philologien, der Übersetzungswissenschaft, der Kulturwissenschaften, der Geschichte, der internationalen Beziehungen oder anderer Fachgebiete der Sozial- und Geisteswissenschaften mindestens mit dem Prädikat „gut“;
  2. insgesamt mindestens 30 ECTS aus Lehrveranstaltungen in Kultur- oder Sprachwissenschaften mit Bezug auf fremdsprachige Kulturräume, Mehrsprachigkeit, Kulturkontakt oder interkultureller Interaktion;
  3. einen zeitlich zusammenhängenden Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten nach dem Schulabschluss sowie
  4. Sprachkenntnisse:
    - a) in Englisch auf Niveau B2 gemäß Europäischem Referenzrahmen, und
    - b) Sprachkenntnisse in mindestens zwei der folgenden Sprachen auf Niveau B2 gemäß Europäischem Referenzrahmen: Deutsch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Rumänisch und Spanisch, je nach Anforderung der gewählten Partnerhochschulen und
    - c) deutsche Sprachkenntnisse auf DSH-2 Niveau, zusätzlich nachzuweisen von Deutschen gleichgestellten und ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Deutschen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung.



- (3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss in einem anderen als den unter Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 genannten Fächern können ebenfalls zugelassen werden, wenn die weiteren Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt sind und die Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 5 eine besondere fachliche Eignung erkennen lassen.
- (4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit erstem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss gemäß Abs. 2 oder Abs. 3, die die Anforderungen an die Gesamtnote gemäß Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und/oder den geforderten Auslandsaufenthalt gemäß Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 nicht erfüllen, können dennoch zugelassen werden, wenn ihre Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 5 eine besondere fachliche Eignung erkennen lassen.
- (5) <sup>2</sup>Die Entscheidung über eine besondere fachliche Eignung trifft der Masterausschuss unter Berücksichtigung insbesondere folgender Kriterien:
1. Umfang und Noten der für den Masterstudiengang besonders einschlägigen Lehrveranstaltungen und/oder einer thematisch einschlägigen Abschlussarbeit im ersten berufsqualifizierenden Abschluss;
  2. studienrelevante internationale und praktische Erfahrungen;
  3. studienrelevante Zusatzqualifikationen oder
  4. einschlägige individuelle Interessenschwerpunkte und reflektierte Vorstellungen zu Inhalten und Anforderungen des Studiengangs unter Berücksichtigung des bisherigen Werdegangs oder erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (6) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Studium an der Universität Jena erfolgt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zugleich die Zugangsvoraussetzungen an mindestens einer der Partnerhochschulen erfüllt, für die er oder sie sich beworben hat, insbesondere bezüglich der geforderten Sprachkenntnisse. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber gelten an der Universität Jena als zugelassen, wenn eine Zulassungsentscheidung durch eine der anderen Partnerhochschulen ergeht und zusätzlich die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 erfüllt sind. <sup>3</sup>Im Fall des Satz 2 ergeht kein gesonderter Zulassungsbescheid durch die Universität Jena an den Bewerber oder die Bewerberin. <sup>4</sup>Zum Studium zugelassene Bewerberinnen und Bewerber werden an allen Partnerhochschulen immatrikuliert, an denen Leistungen jeweils im Umfang von mindestens 30 ECTS erbracht werden sollen.

### § 3

#### Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) <sup>1</sup>Der an der Universität Jena absolvierte Studienabschnitt ist in Teilzeit studierbar. <sup>2</sup>Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Universität.



#### **§ 4 Ziele des Studiums**

<sup>1</sup>Der interdisziplinäre Masterstudiengang European Languages, Cultures and Societies in Contact vermittelt den Studierenden eine fundierte theoretische, methodische und praktische Ausbildung auf dem Gebiet des Sprach- und Kulturkontakts zwischen europäischen Ländern und Gesellschaften. <sup>2</sup>Ziele des Studiengangs sind:

1. Erwerb von vertieften Kenntnissen der europäischen Sprach- und Kulturlandschaft und ihrer Gesellschaften;
2. Verbesserung der kommunikativen Kompetenzen der Masterstudierenden in einem mehrsprachigen und multikulturellen Umfeld;
3. die Entwicklung von Sensibilität für sprachliche und kulturelle Vielfalt und deren Vermittlung;
4. Verbesserung der interkulturellen Kompetenzen der Lernenden für den europäischen Arbeitsmarkt;
5. Erwerb und Anwendung fortgeschrittener wissenschaftlicher Forschungsmethoden in den Feldern des Sprach- und Kulturkontakts sowie der kulturellen Vielfalt.

#### **§ 5 Umfang, Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>2</sup>Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang wird in Kooperation mit europäischen Partneruniversitäten des EC2U-Konsortiums angeboten. <sup>2</sup>An jeder Universität, an der die Studierenden im Laufe des Masterstudiums studieren (mindestens an zwei Universitäten), sind mind. 30 ECTS zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Der Studienaufbau und die Kursgestaltung sind durch den internationalen Charakter des Studiengangs bedingt. <sup>2</sup>Die Masterstudierenden werden neben ihrer eigenen Universität (Heimatuniversität) zwischen 30 und 90 ECTS-Credits an einer oder mehreren Universitäten der EC2U-Allianz (Partneruniversitäten) erwerben:
  - a. Sie studieren das erste Semester an ihrer Heimatuniversität.
  - b. Sie erarbeiten und schreiben ihre Abschlussarbeit an einer Universität ihrer Wahl im co-tutelle-Prinzip unter Beteiligung einer weiteren Partneruniversität.
  - c. Maximal 60 ECTS-Punkte können an der gleichen Universität erworben werden.
- (4) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 120 LP (inklusive Masterarbeit):
  - Discourses in Europe (10 ECTS)
  - Research Methodology in European Modern Languages and Literatures (10 ECTS)
  - Research Methodology in European Cultures and Societies (10 ECTS)
  - European Modern Languages and Linguistics 01 (10 ECTS)
  - European Modern Languages and Linguistics 02 (10 ECTS)
  - European Modern Languages and Linguistics 03 (10 ECTS)
  - European Modern Literatures, Cultures and Societies 01 (10 ECTS)
  - European Modern Literatures, Cultures and Societies 02 (10 ECTS)
  - European Modern Literatures, Cultures and Societies 03 (10 ECTS)
  - Masterarbeit (30 ECTS)



- (5) <sup>1</sup>In den ersten drei Semestern ist jeweils ein verpflichtendes online-Modul vorgesehen, das standortübergreifend von der gesamten Studierendenkohorte belegt wird. <sup>2</sup>Das Modul „Discourses in Europe“ vermittelt grundlegende theoretische Zugänge und Themenfelder des Studiengangs. <sup>2</sup>Es soll im ersten Fachsemester belegt werden. <sup>3</sup>In den beiden folgenden Fachsemestern erwerben die Studierenden in den Modulen „Research Methodology in European Modern Languages and Literatures“ und „Research Methodology in European Cultures and Societies“ die notwendigen methodischen Kenntnisse zur weiteren Spezialisierung sowie zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit in der Master-Thesis. <sup>4</sup>Alle drei Module dienen außerdem der Reflexion der spezifischen Anforderungen in den akademischen Kulturen der beteiligten Partneruniversitäten. <sup>5</sup>Die Module in den Feldern „European Modern Languages and Linguistics“ (30 ECTS) sowie „European Modern Literatures, Cultures and Societies“ (30 ECTS) ermöglichen eine individuelle Profilbildung und Spezialisierung aufgrund der unterschiedlichen Angebote der Partneruniversitäten zu den verschiedenen Themenfeldern und Kompetenzbereichen der Module. <sup>6</sup>Die Module „European Modern Languages and Linguistics“ (01 bis 03) dienen der Vermittlung vertiefter sprachwissenschaftlicher Kenntnisse der romanischen, germanischen und anderen Sprachen in Europa, u.a. in Bezug auf Sprachbeschreibung und Spracherwerb, Soziolinguistik und Migrationslinguistik sowie Ansätze der Digital Humanities. <sup>7</sup>In den Modulen „European Modern Literatures, Cultures and Societies“ (01 bis 03) erlangen die Studierenden vertiefte literaturwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen, je nach Schwerpunktsetzungen im Bereich der germanischen, romanischen und anderen Philologien sowie Kulturgeschichte, interkulturellen Kommunikation und Kulturwissenschaft. <sup>8</sup>Das Studium schließt mit der Masterarbeit (30 ECTS) ab, die von einem Prüfer oder einer Prüferin der Universität betreut und bewertet wird, an der die Studierenden das 4. Semester absolvieren. Eine Co-Betreuung erfolgt durch einen Prüfer oder eine Prüferin von einer Partneruniversität, an der weitere ECTS im Umfang von mindestens 30 erbracht wurden.

## § 6

### Prüfungsrechtliche Sonderregelungen

- (1) Abweichend von der für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät geltenden Prüfungsordnung gelten für den Studiengang European Languages, Cultures and Societies in Contact mit dem Abschluss Master of Arts die Regelungen der nachfolgenden Absätze 2 bis 6.
- (2) Studierende, die Leistungen nach dieser Ordnung an der Universität Jena im Umfang von mindestens 30 ECTS mit dem Ziel erbringen, das Studium mit einem Mehrfachabschluss zu beenden, absolvieren Leistungen auch an einer oder mehreren Partnerhochschulen gemäß dem gemeinsam mit den Partnerhochschulen abgestimmten Curriculum, welches an der Universität Jena im Modulkatalog abgebildet ist.
- (3) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Curriculums gemäß Absatz 2 an einer oder zwei anderen Partnerhochschulen im Umfang von mindestens 60 ECTS erbracht wurden, werden ohne gesonderte Prüfung übernommen. <sup>2</sup>In diesem Fall sind die durch die Partnerhochschule erfolgten Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit dasselbe Bewertungssystem Anwendung gefunden hat. <sup>3</sup>Anderenfalls ist die vorab vereinbarte Umrechnungsregelung zugrunde zu legen. <sup>4</sup>Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, an welcher Einrichtung die Leistungen erbracht worden sind.
- (4) <sup>1</sup>Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache oder in der jeweils ausgewiesenen Unterrichtssprache abgelegt. <sup>2</sup>In Abstimmung mit den beteiligten Prüfenden kann die Prüfung auch in einer anderen Arbeitssprache des Studiengangs abgelegt werden.



- (5) <sup>1</sup>Sofern die Masterarbeit an der Universität Jena geschrieben wird, wird diese von einem Prüfenden der Universität Jena und einem Prüfenden aus einer der anderen beteiligten Universitäten gemeinsam betreut (co-tutelle-Prinzip) und kann in Abstimmung mit den beiden Prüfenden in einer der Unterrichtssprachen der beteiligten Universitäten verfasst und verteidigt werden. <sup>2</sup>Bei Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ist ihr eine deutsch- oder englischsprachige Zusammenfassung beizufügen.
- (6) <sup>1</sup>Über die bestandene Abschlussprüfung werden zwei, bei Beteiligung von mehr als zwei Partnerhochschulen eine entsprechende Anzahl von Abschlusszeugnissen erstellt. <sup>2</sup>Sie werden nach Beendigung der Abschlussprüfung von der Universität Jena und von der oder den beteiligten Partnerhochschulen ausgestellt und enthalten die Gesamtnote der Abschlussprüfung, Thema und Note der Abschlussarbeit, die Modulprüfungen und deren Benotung. <sup>3</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden den Studierenden zwei Urkunden, bei Beteiligung von mehr als zwei Partnerhochschulen eine entsprechende Anzahl von Urkunden mit dem Datum des Zeugnisses dieser Hochschulen ausgehändigt. <sup>4</sup>Darin wird jeweils die Verleihung des akademischen Grades an der Universität Jena und der entsprechende Grad der beteiligten Partnerhochschulen beurkundet. <sup>5</sup>Auf jeder dieser Abschlusszeugnisse und Abschlussurkunden ist deutlich vermerkt, dass der Abschluss im Rahmen eines kooperativen Studiengangs erworben wurde und dass die Zeugnisse und Urkunden der ausstellenden Hochschulen nur in Verbindung miteinander gültig sind.

## **§ 7 Studienfachberatung**

- (1) In allen Fragen, die die am Studiengang beteiligten Fächer betreffen, werden die Studierenden durch die Studiengangverantwortlichen und die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen beraten.
- (2) In allen Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnungen an der Universität Jena betreffen, insbesondere bei Fragen der Zulassung, der Anerkennung von Studienleistungen, der Anmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen, der Prüfungsfristen, der Härtefallregelungen und Wechselmöglichkeiten berät das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA).
- (3) In allen Fragen, die die gemeinsamen Studienanteile der Partneruniversitäten, Mobilitätsphasen sowie die Koordination zwischen den Partneruniversitäten betreffen, werden die Studierenden durch die Studiengangsverantwortlichen und die Studiengangskoordinatoren und Studiengangskoordinatorinnen beraten.
- (4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

## **§ 8 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2026 in Kraft.



Jena, 14. Januar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena